

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 21

Münster, den 1. November 2018

Jahrgang CLI

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 194 Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 18.07.2018 gemäß § 21 KODA-Ordnung 365

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 195 Gebet zum „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ am 18.11.2018 366

Art. 196 Ausbildungskurs für Sakristane 2019 366
Art. 197 Personalveränderungen 367
Art. 198 Unsere Toten 367

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 199 Beschluss der Regionalkommission Nord zu Antrag 03/2018 vom 22.08.2018 Tarifrunde 2018/2019/2020 368

Erlasse des Bischofs

Art. 194 Vermittlungsspruch des Vermittlungsausschusses der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 18.07.2018 gemäß § 21 KODA-Ordnung

Der Vermittlungsausschuss der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 18. Juli 2018 im Verfahren zur ersetzenden Entscheidung gemäß § 21 KODA-Ordnung folgenden Vermittlungsspruch beschlossen, der an die Stelle eines Beschlusses der Kommission tritt:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Artikel 305), zuletzt geändert am 15.08.2018 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Artikel 160), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:

„(4) Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig.

In Einrichtungen im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung mit mehr als 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (MAVO § 3) dürfen maximal 2,5 Prozent der Arbeitsverträge sachgrundlos befristet werden. Die Quote ist jeweils auf den Zeitpunkt des aktuellen Vertragsabschlusses zu beziehen. Bei Überschreiten dieser Quote gilt jeder weitere sachgrundlos befristete Arbeitsvertrag als unbefristet zustande gekommen.

Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist für die Dauer von 18 Monaten zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer ist eine einmalige Verlängerung möglich.

Die zum 31. Dezember 2018 bestehenden sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge bleiben

von dieser Regelung unberührt. Sie werden bei der Berechnung der Quote berücksichtigt.

Die Regelungen dieses Absatzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Mit Inkraft-Treten einer bundesgesetzlichen Neuregelung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen treten die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes außer Kraft.“

II) Die vorstehende Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

III) Den vorstehenden Vermittlungsspruch setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 14.09.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 195 **Gebet zum „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ am 18.11.2018**

Wie bereits im Kirchliches Amtsblatt Nr. 16, Art. 152 veröffentlicht wird am 18.11.2018 der „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ begangen. Das untenstehende Gebet der US amerikanischen Bischöfe ist eine Möglichkeit in den Gottesdiensten der Betroffenen zu Gedenken.

Weitere Anregungen finden sich auf der Homepage www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2016/Kinder_haben_Rechte_2016_Bundeskonferenz-dioezesane-Praeventionsbeauftragte.pdf

GEBET FÜR DIE OPFER VON MISSBRAUCH DURCH GEISTLICHE

Gott der unbegrenzten Liebe, ewig sorgend, ewig stark, immer da, immer gerecht: Du gabst deinen einzigen Sohn, um uns durch das Blut seines Kreuzes zu retten.

Sanfter Jesus, Friedenshirt, verbinde mit deinem eigenen Leiden den Schmerz von allen, die an Körper, Geist und Seele verletzt wurden durch jene, die das Vertrauen missbraucht haben, das in sie gesetzt wurde. Höre die Schreie unserer Brüder und Schwestern, die schwer verletzt wurden, und die Schreie derer, die sie lieben. ...

Heiliger Geist, Tröster der Herzen, heile die Wunden deines Volkes und verwandle Gebrochenheit in Ganzheit. Gib uns Mut und Weisheit, Demut und Gnade. Gib, dass alle, die durch Missbrauch verletzt wurden, Frieden in Gerechtigkeit finden.

Gebet der US-Bischöfskonferenz 2014

AZ: 101

8.10.18

Art. 196 **Ausbildungskurs für Sakristane 2019**

Der nächste Ausbildungskurs für Sakristane im rheinisch-westfälischen Teil des Bistums Münster beginnt Ende Januar und erstreckt sich bis November 2019. Der Kurs ist als berufsbegleitende Ausbildung geplant. In der Regel wird von den Teilnehmenden eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt.

Der Kurs schließt mit der Sakristanenprüfung vor der Bischöflichen Prüfungs-kommission in Münster.

1. Kurswoche:

28. Januar 2019 bis 1. Februar 2019

2. Kurswoche:

9. September 2019 bis 13. September 2019

Arbeitssicherheit:

18. September 2019 bis 20. September 2019

Das Ausbildungsprogramm enthält sowohl Einführungen in die Fächer Liturgiewissenschaft und Glaubenslehre als auch praktische Übungen der verschiedenen Dienste in Sakristei und Kirche. Außerdem wird die Arbeitsschutzgesetzgebung in der Ausbildung berücksichtigt, zu der ein Erste-Hilfe-Kurs verpflichtend gehört. Weiterhin wird eine dreistündige Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten. Im Verlauf des Ausbildungsjahres ist ein Praktikum über mindestens drei Sonntage zu absolvieren. Den jeweiligen Kirchort legt die Ausbildungsleitung fest. Ein Fahrsicherheitstraining wird empfohlen.

Wir bitten Sie darum, geeignete Damen und Herren für die Sakristanausbildung im Jahr 2019 bis zum 7. Dezember 2018 bei uns anzumelden. Neben dem Anmeldebogen, der bei uns erhältlich ist, benötigen wir von den Bewerbern folgende Unterlagen: 1. Lebenslauf; 2. Pfarramtliches Zeugnis (aktueller Stand); 3. Zeugnisse über Schul- und Berufsausbildung (Kopie) und 4. Passfoto.

Bitte schicken Sie alle oben genannten Unterlagen (zusammen und vollständig) an folgende Adresse:

Bischöfliches Generalvikariat
Referat Liturgie
Rosenstr. 16
48143 Münster

Für eventuelle Rückfragen und weiteren Informationen steht Ihnen die Fachstelle Gottesdienst Tel.: 0251/495-570 gerne zur Verfügung.

AZ: 231/1

4.10.18

Art. 197 **Personalveränderungen**

F r i n g s, Thomas Alfons, zum 1. November 2018 für die Dauer von fünf Jahren bis zum 31. August 2023 freigestellt für die Übernahme einer Aufgabe im Erzbistum Köln.

K o l k s, Wilhelm, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Voerde St. Peter und Paul zum Dechanten im Dekanat Dinslaken für die Zeit vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2024 ernannt.

L e m a n s k i, Thomas, mit Ablauf des 1. Dezember 2018 von seinem Amt als Dechant im Dekanat Rheine entpflichtet.

S p ä t l i n g, Paul, mit Ablauf des 31. Oktober 2018 als Pastor m. d. T. Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Emmerich am Rhein St. Christophorus und St. Johannes d. T. entpflichtet. Zum 1. November 2018 mit der Begleitung von Gebetsgruppen beauftragt.

W i b b e k e, Elke, Pastoralreferentin, zum 1. Juli 2018 in der Kirchengemeinde Wadersloh St. Margareta (74,87 %), Religionslehrerin Sekundarschule Wadersloh

(2 Ustd.) und mit 20 % im Rahmen der Ausbildung zur Organisationsberaterin/-entwicklerin im Referat 202/4 – Pastoralberatung im BGV.

Neueinstellung:

K r a l l m a n n, Thorsten, Pastoralreferent, zum 1. Dezember 2018 in der Kirchengemeinde Lüdinghausen u. Seppenrade St. Felizitas.

AZ: HA 500

15.10.18

Art. 198

Unsere Toten

T o m b r i n k, Josef, Pfarrer em., geboren am 14. Februar 1929 in Mettingen, zum Priester geweiht am 5. März 1955 in Münster. Nach seiner Priesterweihe übernahm er zunächst Kaplansstellen in Borken (Gemen) Christus König, Lengerich St. Margaretha und Herten (Süd) St. Josef. 1966 wurde er Pfarrer in Rheine St. Ludger. Zum Dechant im Dekanat Rheine wurde er 1969 ernannt. Im Jahr 1972 wurde er Mitglied des Priesterrates. Die Aufgabe als Leiter des Pfarrverbandes Rheine-Ost wurde ihm 1980 übertragen. Ein Jahr darauf wurde er erneut zum Dechant im Dekanat Rheine ernannt. Im Jahr 1994 wurde er Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Warendorf St. Marien. Zusätzlich zum Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Warendorf St. Laurentius wurde er im Jahr 2002 ernannt. Seit seiner Emeritierung im Jahr 2003 lebte und wirkte er weiterhin in Warendorf. Er verstarb am 5. Oktober 2018 im Alter von 89 Jahren.

M i c z y n s k i, Bernhard, Pfarrer em., geboren am 24. Februar 1944 in Recklinghausen, zum Priester geweiht am 30. Mai 1982 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst zur Aushilfe in St. Laurentius Vechta-Langförden, St. Maria Heimsuchung Herten und St. Sophia Werne-Stockum tätig. Anschließend wechselte er nach Dülmen, wo er in Heilig Kreuz als Kaplan eingesetzt war. Von 1987 bis 1988 war er Kaplan in St. Philippus und Jacobus Recke-Steinbeck. 1988 wechselte er als Kaplan nach St. Mariä Heimsuchung Herten-Langenbochum. Ab 1991 nahm er die Tätigkeiten des Pfarrers in Heilig Kreuz Dorsten-Altendorf-Ulfkotte wahr, bevor er 2009 als Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in St. Agatha Dorsten eingesetzt war. Auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2012 lebte und wirkte er in Dorsten St. Agatha. Er verstarb am 8. Oktober 2018 im Alter von 74 Jahren.

AZ: HA 500

15.10.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 199 **Beschluss der Regionalkommission Nord zu Antrag 03/2018 vom 22.08.2018 Tarifrunde 2018/2019/2020**

Die Regionalkommission Nord beschließt:

Übernahme der durch die Bundeskommission ab dem 01. Juni 2018 beschlossenen mittleren Werte

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2018 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte einschließlich der im vorgenannten Beschluss festgesetzten Einmalzahlungen zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 01. Juni 2018 als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nord festgesetzt werden.
2. Davon abweichend wird für den Zuständigkeitsbereich der RK Nord folgendes festgelegt:

Der zweite, für den 01. Januar 2019 vorgesehene Erhöhungsschritt, wird auf den 01. April 2019 verschoben.

Alle von dieser Verschiebung betroffenen Mitarbeiter erhalten für jeden Monat der Verschiebung eine Einmalzahlung von jeweils 3,1 % ihrer individuellen Tabellenvergütung als Kompensation für die Verschiebung der Fälligkeit, bei einem Vergütungsanspruch für alle 3 Monate einen Betrag von 9,3 % der zustehenden individuellen Tabellenvergütung. Referenzmonat ist der Dezember 2018.

Der Betrag wird mit der Vergütung für den Monat Februar 2020 ausgezahlt.

Hat sich der Beschäftigungsumfang im Februar 2020 gegenüber den Monaten Januar bis März 2019 verändert, wird der durchschnittliche Beschäftigungsumfang aus den Monaten Januar bis März 2019 bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 01. Februar 2019 und dem 01. März 2020 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die vorgenannte Einmalzahlung mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens ausgezahlt.

Hannover, den 22. August 2018

gez.

Oliver Hölters
Vorsitzender der
Regionalkommission Nord

Den Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 22.08.2018 zu Antrag 03/2018 (Tarifrunde 2018/2019/2020) setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 12.10.2018

Bischöflich Münstersches Offizialat

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof